

BEITRAGSORDNUNG  
vom 6. Oktober 1994  
in der Fassung vom 21. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
§ 1 Beiträge, Beitragsbemessung .....	1
§ 2 Beitragspflicht.....	1
§ 3 Beitragsbescheid .....	2
§ 4 Zuständigkeit .....	2
§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise .....	2
§ 6 Inkrafttreten .....	2

## Präambel

Zur Ordnung des Beitragswesens gibt sich die Architektenkammer Berlin die nachfolgende Beitragsordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 ABKG).

### § 1 Beiträge, Beitragsbemessung

(1) Die Architektenkammer Berlin erhebt nach Maßgabe des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 6. Juli 2006, zuletzt geändert durch Gesetz am 7. Juli 2016 zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes von den Mitgliedern Beiträge.

(2) Die Höhe des vollen Mitgliedsbeitrages wird von der Vertreterversammlung im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 14 der Satzung zu veröffentlichen. Beamtete oder angestellte Mitglieder zahlen das 0,8-fache des vollen Mitgliedsbeitrages. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 2 dieser Ordnung.

### § 2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft. Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. In dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist, wird nur der Teil des Jahresbeitrages erhoben, der den restlichen vollen Monaten seit Eintragung entspricht.

Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft; es wird der volle Jahresbeitrag erhoben, eine anteilige Rückerstattung findet nicht statt.

(2) Mitglieder im Ruhestand, die den Beruf nicht mehr ausüben, zahlen auf Antrag ein Fünftel des vollen Mitgliedsbeitrages. Der gleiche Betrag kann aus persönlichen wirtschaftlichen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) gewährt werden.

(3) Mitglieder, die berufs- oder erwerbsunfähig sind, zahlen auf Antrag mit Nachweis ein Fünftel des vollen Mitgliedsbeitrages.

(4) Bei Anträgen zu (2) und (3) muss die Voraussetzung zum 31. März des Beitragsjahres gegeben sein. Sie sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Datum des Beitragsbescheides bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin einzureichen. Den Anträgen sind geeignete Nachweise beizufügen.

### **§ 3 Beitragsbescheid**

- (1) Die Veranlagung zur Beitragszahlung erfolgt durch einen Beitragsbescheid, der im automatisierten Verfahren hergestellt werden kann.
- (2) Die Veranlagung soll regelmäßig im 1. Quartal des Jahres erfolgen. Die Zustellung des Beitragsbescheides erfolgt formlos, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zustellungsweise nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes geboten erscheint.

### **§ 4 Zuständigkeit**

Zuständig für den Erlass des Beitragsbescheides ist der Vorstand der Architektenkammer Berlin.

### **§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise**

- (1) Der Beitrag ist mit Zugang des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag ist bargeldlos auf das in dem Beitragsbescheid genannte Konto binnen 1 Monats zu entrichten, gerechnet von dem in dem Beitragsbescheid genannten Datum an.
- (3) Vor Einleitung der Vollstreckung ist besonders zu mahnen. Die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung trägt das Mitglied.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Änderungen der Beitragsordnung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen.